

TE Vwgh Erkenntnis 2015/10/23 2013/02/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2015

Index

000;

001 Verwaltungsrecht allgemein;

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

60/02 Arbeitnehmerschutz;

Norm

ArbIG 1993 §11 Abs1;

ArbIG 1993 §11 Abs3;

ArbIG 1993 §26 Abs7 idF 2012/I/035;

ArbIG 1993 §26 Abs8 idF 2012/I/035;

AVG §1;

AVG §8;

StabG 02te 2012;

VAIG 1994 §14 Abs1;

VAIG 1994 §14 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

1. AVG § 1 heute

2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 8 heute

2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. VAIG 1994 § 14 gültig von 01.09.1994 bis 30.06.2012 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 35/2012

1. VAIG 1994 § 14 gültig von 01.09.1994 bis 30.06.2012 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 35/2012

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und den Hofrat Mag. Dr. Köller sowie die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Beschwerde des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark vom 6. Juni 2013, Zl. UVS 30.12-66/2012-13, betreffend Zurückweisung einer Berufung in einer arbeitnehmerschutzrechtlichen Angelegenheit (mitbeteiligte Partei:

W, vertreten durch Dr. Arno Lerchbaumer, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Marburger Kai 47) zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Begründung

Mit Schreiben vom 12. April 2011 erstattete das "Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrs-Arbeitsinspektorat" nach § 12 Abs. 1 des damals noch in Geltung befindlichen Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes 1994 an den Magistrat der Stadt Graz eine Strafanzeige wegen insgesamt elf Übertretungen von arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall, bei dem ein Arbeitnehmer der S.-Bahnen tödlich verunglückt war. Mit Schreiben vom 12. April 2011 erstattete das "Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrs-Arbeitsinspektorat" nach Paragraph 12, Absatz eins, des damals noch in Geltung befindlichen Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes 1994 an den Magistrat der Stadt Graz eine Strafanzeige wegen insgesamt elf Übertretungen von arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall, bei dem ein Arbeitnehmer der S.-Bahnen tödlich verunglückt war.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Graz (als Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz) vom 11. Oktober 2012 wurde von der Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Mitbeteiligten bezüglich dieser zur Anzeige gebrachten Übertretungen arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften gemäß "§ 45 Abs. 1 lit. b VStG 1991" abgesehen und die Einstellung verfügt, weil der Beschuldigte die ihm zur Last gelegten Taten nicht begangen habe. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Graz (als Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz) vom 11. Oktober 2012 wurde von der Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Mitbeteiligten bezüglich dieser zur Anzeige gebrachten Übertretungen arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften gemäß "§ 45 Absatz eins, Litera b, VStG 1991" abgesehen und die Einstellung verfügt, weil der Beschuldigte die ihm zur Last gelegten Taten nicht begangen habe.

Mit Eingabe vom 30. Oktober 2012 erhob das "Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat" Berufung, welche von einem näher genannten Mitarbeiter "Für den Bundesminister" elektronisch gezeichnet wurde.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark vom 6. Juni 2013 wurde die Berufung in Ermangelung des Rechts zu ihrer Erhebung zurückgewiesen.

In der Begründung wird u.a. ausgeführt, das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion - VAIG 1994, BGBl. Nr. 650/1994 idF BGBl. I Nr. 59/2011, sei aufgrund des Art. 59 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft getreten. In der Begründung wird u.a. ausgeführt, das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion - VAIG 1994, Bundesgesetzblatt Nr. 650 aus 1994, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 59 aus 2011,, sei aufgrund des Artikel 59, des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 35 aus 2012,, mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft getreten.

Das gegenständliche Verfahren sei ein Verwaltungsstrafverfahren, das bei Inkrafttreten des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 (am 1. Juli 2012) anhängig gewesen sei, denn die Strafanzeige sei am 18. April 2011 eingebracht worden. Daher hätte die Berufung, die die Parteistellung des Berufungswerbers voraussetze, gemäß § 26 Abs. 7 Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG) vom zuständigen Arbeitsinspektorat eingebracht werden müssen. Die Berufung des "Verkehrs-Arbeitsinspektorates" sei jedoch zurückzuweisen, weil diesem seit 1. Juli 2012 das Recht zu deren Erhebung fehle. Das gegenständliche Verfahren sei ein Verwaltungsstrafverfahren, das bei Inkrafttreten des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 (am 1. Juli 2012) anhängig gewesen sei, denn die Strafanzeige sei am 18. April 2011 eingebracht worden. Daher hätte die Berufung, die die Parteistellung des Berufungswerbers voraussetze, gemäß Paragraph 26, Absatz 7, Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG) vom zuständigen Arbeitsinspektorat eingebracht werden müssen. Die Berufung des "Verkehrs-Arbeitsinspektorates" sei jedoch zurückzuweisen, weil diesem seit 1. Juli 2012 das

Recht zu deren Erhebung fehle.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gemäß § 13 ArbIG Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, in der er die Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit bzw. wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften beantragte. Gegen diesen Bescheid erhob der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gemäß Paragraph 13, ArbIG Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, in der er die Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit bzw. wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften beantragte.

Der Unabhängige Verwaltungssenat als (damals zuständige) belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsstrafverfahrens vor, erstattete eine Gegenschrift und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Auch der Mitbeteiligte gab eine Gegenäußerung im gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren ab. Schließlich replizierte der beschwerdeführende Bundesminister auf die Gegenäußerung des Mitbeteiligten mit Schriftsatz vom 10. Oktober 2013.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG idFBGBl. I Nr. 122/2013, soweit durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, - wie vorliegend - nicht anderes bestimmt ist, in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden sind. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, soweit durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, - wie vorliegend - nicht anderes bestimmt ist, in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden sind.

In der Beschwerde wird u.a. ausgeführt, der Gesetzgeber treffe in § 26 Abs. 7 ArbIG keine Regelung über ein im Einzelfall zuständiges Arbeitsinspektorat, das die Parteistellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in Verwaltungsstrafverfahren ab 1. Juli 2012 wahrzunehmen hätte. Vielmehr lege § 26 Abs. 7 ArbIG nur fest, dass die Parteistellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ab 1. Juli 2012 von der Arbeitsinspektion wahrzunehmen sei. Daraus sei nicht ableitbar, dass dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat seit 1. Juli 2012 das Recht zur Erhebung einer Berufung fehlen könnte. In der Beschwerde wird u.a. ausgeführt, der Gesetzgeber treffe in Paragraph 26, Absatz 7, ArbIG keine Regelung über ein im Einzelfall zuständiges Arbeitsinspektorat, das die Parteistellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in Verwaltungsstrafverfahren ab 1. Juli 2012 wahrzunehmen hätte. Vielmehr lege Paragraph 26, Absatz 7, ArbIG nur fest, dass die Parteistellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ab 1. Juli 2012 von der Arbeitsinspektion wahrzunehmen sei. Daraus sei nicht ableitbar, dass dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat seit 1. Juli 2012 das Recht zur Erhebung einer Berufung fehlen könnte.

Gemäß § 26 Abs. 8 ArbIG oblägen die den Arbeitsinspektoraten zustehenden Aufgaben und Befugnisse hinsichtlich jener Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 gemäß § 1 VAIG 1994 in den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektorate gefallen seien, abweichend von § 16 ArbIG dem Zentral-Arbeitsinspektorat. Diese Aufgaben und Befugnisse würden gemäß § 11 Abs. 3 ArbIG auch das Recht zur Erhebung von Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren umfassen. Die Bestimmungen des § 26 Abs. 8 ArbIG seien vom Unabhängigen Verwaltungssenat überhaupt nicht erwähnt und somit in keiner Weise berücksichtigt worden. Gemäß Paragraph 26, Absatz 8, ArbIG oblägen die den Arbeitsinspektoraten zustehenden Aufgaben und Befugnisse hinsichtlich jener Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 gemäß Paragraph eins, VAIG 1994 in den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektorate gefallen seien, abweichend von Paragraph 16, ArbIG dem Zentral-Arbeitsinspektorat. Diese Aufgaben und Befugnisse würden gemäß Paragraph 11, Absatz 3, ArbIG auch das Recht zur Erhebung von Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren umfassen. Die Bestimmungen des Paragraph 26, Absatz 8, ArbIG seien vom Unabhängigen Verwaltungssenat überhaupt nicht erwähnt und somit in keiner Weise berücksichtigt worden.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat sei laut Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziale und Konsumentenschutz (BMAK) organisatorisch ein Teil des Zentral-Arbeitsinspektorates in diesem Bundesministerium. Die beiden Abteilungen des Verkehrsarbeitsinspektorates seien aus dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation

und Technologie mit dem bisherigen Personal direkt ins Zentral-Arbeitsinspektorat des BMASK übernommen worden. Das nunmehrige "Kompetenzzentrum Verkehrs-Arbeitsinspektorat" umfasse die beiden näher genannten Abteilungen des Zentral-Arbeitsinspektorates.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat habe im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren als zuständiger Fachbereich (Kompetenzzentrum) innerhalb des Zentral-Arbeitsinspektorates für den Bundesminister Berufung gegen den Einstellungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 11. Oktober 2012 erhoben. Die Regelung der Approbation sei eine Angelegenheit der inneren Organisation, die Regelung des § 26 Abs. 8 ArbIG werde dadurch nicht berührt; ebenso werde die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als Organ mit gesetzlich zugeordneter monokratischer Entscheidungsbefugnis dadurch nicht tangiert. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat habe im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren als zuständiger Fachbereich (Kompetenzzentrum) innerhalb des Zentral-Arbeitsinspektorates für den Bundesminister Berufung gegen den Einstellungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 11. Oktober 2012 erhoben. Die Regelung der Approbation sei eine Angelegenheit der inneren Organisation, die Regelung des Paragraph 26, Absatz 8, ArbIG werde dadurch nicht berührt; ebenso werde die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als Organ mit gesetzlich zugeordneter monokratischer Entscheidungsbefugnis dadurch nicht tangiert.

§ 26 Abs. 7 und 8 ArbIG i.d.F. der Novelle BGBl. I Nr. 35/2012 lauten: Paragraph 26, Absatz 7 und 8 ArbIG in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 35 aus 2012, lauten:

1. "(7) Absatz 7, Die Parteistellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in Verwaltungsstrafverfahren und Verwaltungsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, anhängig sind, ist ab 1. Juli 2012 von der Arbeitsinspektion wahrzunehmen. In den beim Verwaltungsgerichtshof mit Ablauf des 30. Juni 2012 gemäß § 16 VAIG 1994 anhängigen Verfahren tritt der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an die Stelle der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie. Die Parteistellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in Verwaltungsstrafverfahren und Verwaltungsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 35 aus 2012,, anhängig sind, ist ab 1. Juli 2012 von der Arbeitsinspektion wahrzunehmen. In den beim Verwaltungsgerichtshof mit Ablauf des 30. Juni 2012 gemäß Paragraph 16, VAIG 1994 anhängigen Verfahren tritt der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an die Stelle der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie.
 2. "(8) Absatz 8, Hinsichtlich jener Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 gemäß § 1 VAIG 1994 in den Wirkungsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates gefallen sind, obliegen abweichend von § 16 bis zur Neuregelung des Gegenstandes durch eine Verordnung nach § 14 Abs. 4 die nach diesem Bundesgesetz den Arbeitsinspektoraten zustehenden Aufgaben und Befugnisse dem Zentral-Arbeitsinspektorat." Hinsichtlich jener Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 gemäß Paragraph eins, VAIG 1994 in den Wirkungsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates gefallen sind, obliegen abweichend von Paragraph 16 bis zur Neuregelung des Gegenstandes durch eine Verordnung nach Paragraph 14, Absatz 4, die nach diesem Bundesgesetz den Arbeitsinspektoraten zustehenden Aufgaben und Befugnisse dem Zentral-Arbeitsinspektorat."
- Gemäß § 25 Abs. 7 ArbIG sind diese Bestimmungen mit 1. Juli 2012 in Kraft getreten. Gemäß Paragraph 25, Absatz 7, ArbIG sind diese Bestimmungen mit 1. Juli 2012 in Kraft getreten.

Zutreffend weist der beschwerdeführende Bundesminister darauf hin, dass die Zuständigkeiten der Verkehrs-Arbeitsinspektion aufgrund der speziellen Übergangsbestimmung des § 26 Abs. 8 ArbIG vorübergehend (siehe die in dieser Bestimmung enthaltene Verordnungsermächtigung) auf das Zentral-Arbeitsinspektorat übergegangen sind. Zutreffend weist der beschwerdeführende Bundesminister darauf hin, dass die Zuständigkeiten der Verkehrs-Arbeitsinspektion aufgrund der speziellen Übergangsbestimmung des Paragraph 26, Absatz 8, ArbIG vorübergehend (siehe die in dieser Bestimmung enthaltene Verordnungsermächtigung) auf das Zentral-Arbeitsinspektorat übergegangen sind.

Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 wurden das Verkehrs-Arbeitsinspektorat und die Arbeitsinspektion zusammengeführt; die Verkehrs-Arbeitsinspektion wurde in die Arbeitsinspektion eingegliedert (vgl. Erl zur RV 1685 BlgNR 24. GP 60). Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 wurden das Verkehrs-Arbeitsinspektorat und die Arbeitsinspektion zusammengeführt; die Verkehrs-Arbeitsinspektion wurde in die Arbeitsinspektion eingegliedert

vergleiche , Erl zur Regierungsvorlage 1685, BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 60,).

Nach § 14 des mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 aufgehobenen Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes - VAIG 1994 kam dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Rahmen seines Wirkungsbereiches in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung von Vorschriften, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, Parteistellung (Abs. 1) sowie das Recht der Berufung zu (Abs. 3). Die mit § 26 Abs. 8 ArbIG vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf das Zentral-Arbeitsinspektorat übergeleiteten Zuständigkeiten umfassten daher - bis zur Erlassung der in § 26 Abs. 8 ArbIG vorgesehenen Verordnung - auch das Recht zur Erhebung von Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren. Nach Paragraph 14, des mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 aufgehobenen Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes - VAIG 1994 kam dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Rahmen seines Wirkungsbereiches in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung von Vorschriften, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, Parteistellung (Absatz eins,) sowie das Recht der Berufung zu (Absatz 3,). Die mit Paragraph 26, Absatz 8, ArbIG vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf das Zentral-Arbeitsinspektorat übergeleiteten Zuständigkeiten umfassten daher - bis zur Erlassung der in Paragraph 26, Absatz 8, ArbIG vorgesehenen Verordnung - auch das Recht zur Erhebung von Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren.

Dem steht - entgegen der Ansicht des Unabhängigen Verwaltungssenates - auch § 26 Abs. 7 ArbIG nicht entgegen. Dieser Überleitungsbestimmung zufolge war die Parteistellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in bei Inkrafttreten des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 anhängigen Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren ab 1. Juli 2012 von der Arbeitsinspektion wahrzunehmen. Parteistellung und Berufungsrecht der Arbeitsinspektion in Verwaltungsstrafverfahren war nach § 11 Abs. 1 und Abs. 3 ArbIG idF vor dem 1. Jänner 2014 jedoch vom zuständigen Arbeitsinspektorat wahrzunehmen. Das zuständige Arbeitsinspektorat im vorliegenden Fall wiederum ist gemäß § 26 Abs. 8 ArbIG das Zentral-Arbeitsinspektorat. Aus einer Zusammenschau von § 26 Abs. 7 und 8 ArbIG ergibt sich somit, dass für den übergeleiteten Wirkungsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates dem Zentral-Arbeitsinspektorat das Berufungsrecht zukam. Dem steht - entgegen der Ansicht des Unabhängigen Verwaltungssenates - auch Paragraph 26, Absatz 7, ArbIG nicht entgegen. Dieser Überleitungsbestimmung zufolge war die Parteistellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in bei Inkrafttreten des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 anhängigen Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren ab 1. Juli 2012 von der Arbeitsinspektion wahrzunehmen. Parteistellung und Berufungsrecht der Arbeitsinspektion in Verwaltungsstrafverfahren war nach Paragraph 11, Absatz eins und Absatz 3, ArbIG in der Fassung vor dem 1. Jänner 2014 jedoch vom zuständigen Arbeitsinspektorat wahrzunehmen. Das zuständige Arbeitsinspektorat im vorliegenden Fall wiederum ist gemäß Paragraph 26, Absatz 8, ArbIG das Zentral-Arbeitsinspektorat. Aus einer Zusammenschau von Paragraph 26, Absatz 7, und 8 ArbIG ergibt sich somit, dass für den übergeleiteten Wirkungsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates dem Zentral-Arbeitsinspektorat das Berufungsrecht zukam.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat untersteht, wie der beschwerdeführende Bundesminister ausführt, organisatorisch der Sektion "Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat" des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und umfasste nach der Überleitung auch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat, welches in Form von zwei Abteilungen im Rahmen des "Kompetenzzentrums Verkehrs-Arbeitsinspektorat" in diese Sektion eingegliedert wurde.

Auch die folgenden Erläuterungen zu § 26 Abs. 7 und 8 ArbIG idF des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 führen dazu aus (Erl zur RV 1685 BlgNR 24.GP, 62 f.): Auch die folgenden Erläuterungen zu Paragraph 26, Absatz 7, und 8 ArbIG in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 führen dazu aus (Erl zur Regierungsvorlage 1685, BlgNR 24.GP, 62 f.):

"Auf Grund des Bundesministeriengesetzes wird das Verkehrsarbeitsinspektorat als Gruppe in die Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übernommen werden. Die Übergangsbestimmung dient dazu, die Kontinuität der Arbeitsaufsicht über die Verkehrsbetriebe sicherzustellen."

Die namens des Bundesministers durch die nach dem Bundesministeriengesetz eingerichtete Fachabteilung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz "Verkehrs-Arbeitsinspektorat" erhobene Berufung war daher zulässig.

Die durch den angefochtenen Bescheid vorgenommene Zurückweisung der von dieser Fachabteilung namens des Bundesministers erhobenen Berufung erweist sich somit als rechtswidrig.

Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet auf den §§ 47 ff VwGG i.V.m. der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455/2008, welche gemäß § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. II Nr. 8/2014 im Beschwerdefall weiterhin anzuwenden ist. Die Kostenentscheidung gründet auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,, welche gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014, im Beschwerdefall weiterhin anzuwenden ist.

Wien, am 23. Oktober 2015

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten
Besondere Rechtsgebiete Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Auslegung Anwendung der
Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung
der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Behördenorganisation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2013020170.X00

Im RIS seit

20.11.2015

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at